

***Satzung
über das Abhalten von Wochenmärkten in der Stadt Treuen
(Wochenmarktsatzung)***

Aufgrund des § 4, Abs. 2 in Verbindung mit § 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (Sächs. GVB1. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 25.04.2012 folgende Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Treuen betreibt als Marktbehörde die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

(1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch die Stadt Treuen jährlich im Marktkalender festgelegt und im Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Treuen veröffentlicht.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten von der Stadt Treuen abweichend festgelegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

(3) Fällt der Tag des Wochenmarktes auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er ersatzlos aus.

(4) Vom Dezember bis Februar finden keine Märkte im Sinne dieser Satzung statt.

**§ 3
Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Wochenmarktes sind

- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweilig gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- das Verabreichen von zubereiteten Speisen und alkoholfreien Getränken an Ort und Stelle
- Haushaltswaren, Glas, Keramik
- Spielwaren

- Modeschmuck
- Sportartikel
- Druckereierzeugnisse (Bücher, Schreibwaren)
- Textilien und Heimtextilien
- Schuhe
- Kurzwaren
- Kleinlederwaren
- Bild- und Tonträger
- Kunstgewerbliche Artikel
- Geschenkartikel
- Korbwaren
- Waren und Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart

§ 4

Teilnahme und Zulassung

(1) Es ist jedermann gestattet, an den Märkten im Rahmen nachstehender Zulassungsvoraussetzungen und Teilnahmebedingungen teilzunehmen

(2) Die Teilnahme an den Märkten nach § 1 bedarf der Zulassung.

(3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(4) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zu den Wochenmärkten sind schriftlich oder mündlich mindestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Treuen unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers oder der vollständigen Firmenbezeichnung sowie der für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen mit Standgröße und eventuellem Strombedarf zu stellen.

(5) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Hierbei sind insbesondere die

- Bekanntheit und Bewährtheit des Antragstellers,
- zeitliche Rangfolge des Eingangs der Antragstellung,
- Attraktivität der Veranstaltung im Interesse eines breit gefächerten und reichhaltigen Angebotes,
- Ablehnung von Doppelbewerbungen ein und desselben Antragstellers

zu berücksichtigen. Bei gleichermaßen geeignetem Beschickern entscheidet das Los.

(6) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart, der zeitlichen Geltungsdauer sowie der Gebühren erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.

(8) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn

a) die für die jeweilige Veranstaltung nach Absatz 4 und 5 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

c) der Beschicker oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe-

oder Lebensmittelrechts oder diese Satzung verstoßen haben,

d) die fälligen Entgelte nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,

e) eine frühere Veranstaltungsteilnahme vorzeitig abgebrochen wurde oder

f) die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Marktteilnahme nicht eingehalten wurden.

(9) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht. Über die Ausgestaltung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Wird ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor Öffnungszeit nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugewiesen werden.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Wochenmärkte im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.

(2) Zugewiesene Standplätze auf den Wochenmärkten sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.

(3) Der Standplatz muss bei Wochenmärkten spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Beschickers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden.

(4) Während der Marktzeit ist das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art in den Marktbereich unzulässig.

(5) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens eine Stunde vor Marktöffnung und bis zum Marktende.

§ 7

Verkaufseinrichtungen auf Märkten

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und -anhänger, zugelassen. Verkaufswagen und Verkaufsanhänger bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Treuen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Soll die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufsfläche genutzt werden, bedarf es der besonderen Genehmigung im Rahmen der Zuweisung.

(3) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten sowie die Sicherheit und Ordnung auf der Marktfläche zulassen, ist ein Aufsteller pro Verkaufseinrichtung erlaubt. Der Abstand zwischen Verkaufseinrichtung und Aufsteller darf höchstens 1 Meter betragen.

(4) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,30 Meter betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens 1 Meter überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.

(5) Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig frei zu halten.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Treuen und alle geltenden Vorschriften zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

- Waren durch Umhergehen anzubieten,
- Waren mit Tontechnik anzubieten,
- Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.

(4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.

§ 9

Sauberhalten der Märkte

- (1) Jeder Beschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehrrecht sind die Beschicker selbst verantwortlich.

§ 10

Sicherheit und Ordnung

Der Beschicker ist für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Brandschutz im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.

§ 11

Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Marktflächen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) In den Entgelten sind Wasser, Abwasserkosten sowie Anschlusskosten nicht enthalten. Nötige Anschlüsse sind mit dem ZWAV durch die Beschicker eigenständig zu vereinbaren.

§ 12

Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes berechtigt nicht zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz.
- (2) Auf Antrag kann von der Stadt Treuen ein Stromanschluss auf der Marktfläche im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zur Benutzung bereitgestellt werden. Für die Antragstellung gilt § 4 Absatz 4 oder § 4 Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Aufstellung oder Benutzung von Generatoren oder anderen zur Stromerzeugung geeigneter Anlagen durch Beschicker ist nicht zulässig.

(4) Für die Nutzung eines Stromanschlusses werden privatrechtliche Entgelte (Pauschalen) erhoben.

§ 13 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Treuen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Treuen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Beschicker haftet der Stadt Treuen für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Beschicker die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 andere als die dort festgelegten Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet;

b) entgegen § 4 Absatz 2 ohne Zulassung am Markt teilnimmt;

c) entgegen § 4 Absatz 6 einen anderen als den zugewiesenen Standplatz belegt, die festgelegte Standplatzgröße überschreitet, das festgelegte Warensortiment oder die festgelegte Darbietungsart ändert oder die zeitliche Geltungsdauer der Zulassung überschreitet oder Nebenbestimmungen zuwiderhandelt;

d) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht;

e) entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt;

f) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den

Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt und Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten zustellt;

g) entgegen § 8 Absatz 1 und 2 die Bestimmungen dieser Satzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Stadt Treuen nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt;

h) entgegen § 8 Absatz 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Absatz 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;

i) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt;

j) entgegen § 10 Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet;

k) entgegen § 12 Absatz 1 und 2 unberechtigt elektrischen Energie aus dem öffentlichen Stromnetz entnimmt;

l) entgegen § 12 Absatz 3 Generatoren oder anderen zur Stromerzeugung geeignete Anlagen aufstellt oder benutzt;

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR, geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Treuen, den 26.04.2012

gez. Andrea Jedzig
Bürgermeisterin

Entgeltregelung zur Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes im Stadtgebiet Treuen

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

Für die Überlassung von Standplätzen an Händler werden folgende Entgelte erhoben:
Das Entgelt für laufende Meter wird für jeden angefangenen Frontmeter erhoben.

1. Standplatzüberlassung

Standplatz 2,00 € lauf. Meter pro Tag

2. Eltanschluss und Energiekosten pauschal über Stadt

Lichtstrom 16 A 220 V	2,50 €	pro Tag
Kraftstrom 16 A bis 32 A	7,50 €	pro Tag

3. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Treuen in Kraft.

Treuen, den 26.04.2012

gez. A. Jedzig
Bürgermeisterin